



Zollveranlagung

17. März 2024

Dokumentation für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang (ZVE-Dokumentation)

Zugelassener Versand und Empfang (mit Passar 1.0)

Dokumentation für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

Definitionen, Akronyme und Abkürzungen	3
1 Einleitung	4
2 Ziel und Aufbau dieses Dokumentes	5
3 Rechtsgrundlagen	5
4 Rahmenbedingungen	5
5 Allgemeine Bestimmungen	7
5.1 Verkehrsaufkommen.....	7
5.2 Zugelassener Ort.....	7
5.2.1 Kriterien für einen zugelassenen Ort.....	7
5.2.2 Zuordnung der zugelassenen Orte zu einer zuständigen Lokalebene	7
5.3 Zuständige Lokalebene	8
5.4 Zollverschlüsse.....	8
5.5 Bewilligung	8
6 Verfahren für zugelassenen Versender (ZV)	8
7 Verfahren für zugelassenen Empfänger (ZE)	8
8 Zeiten	9
9 Dossierführung	10
10 Administrativmassnahmen	10
11 Besonderheiten für Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene (1 ZLE)	10
11.1 Abweichungen zum Standardprozess.....	10
11.2 Zusätzliche Rahmenbedingungen.....	11
11.3 Antrag.....	11
Anhang: Kontaktstellen	12

Definitionen, Akronyme und Abkürzungen

Begriff / Abkürzung	Bedeutung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Direktionsbereich Grundlagen	BAZG, Zollveranlagung, Taubenstrasse 16, 3003 Bern (zollveranlagung@bazg.admin.ch)
gVV	Gemeinsames Versandverfahren
NZE	Nicht zollrechtliche Erlasse
Passar	IT-System zur Beendigung und Eröffnung von Durchfuhrverfahren (Warenanmeldung Durchfuhr) im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens (gVV; internationale Durchfuhr) und der nationalen Durchfuhr sowie für das Veranlagungsverfahren im Bereich der Warenanmeldung Ausfuhr.
Regionalebene	Vgl. Anhang: Kontaktstellen
ZE	Zugelassener Empfänger
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0)
ZLE	Für den ZVE zuständige Lokalebene. Sie dient als Ansprechstelle, überwacht die Prozesse und führt in der Regel Zollprüfungen/Beschau/Kontrollen durch.
Zugelassener Ort	Im Abnahmebericht bezeichnete Orte, denen ein ZE zu empfangende Waren zuführen und von denen ein ZV zu versendende Waren abtransportieren darf.
ZV	Zugelassener Versender
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01)
ZVE	Zugelassener Versender und Empfänger

Dokumentation für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

1 Einleitung

Die Verfahren **zugelassener Versender (ZV) und zugelassener Empfänger (ZE)** haben miteinander gemeinsam, dass sie die **Zollbehandlung am zugelassenen Ort** (i.d.R. Firmendomizil) ermöglichen. Beide Verfahren können einzeln oder in Kombination miteinander zur Anwendung gelangen und basieren auf einem elektronischen Datenaustausch zwischen den Zollbeteiligten und dem BAZG.

Das Verfahren **ZV** ermöglicht **Spediteuren und Exporteuren**, den **Ausfuhrzollveranlagungsprozess und die Durchfuhreröffnung an ihrem zugelassenen Ort** vorzunehmen.

Das Verfahren **ZE** erlaubt **Spediteuren und Importeuren**, den **Einfuhrzollveranlagungsprozess an ihrem zugelassenen Ort** vorzunehmen. Die Sendungen gelangen im Durchfuhr von der Grenze zum ZE.

Über die Durchführung von Kontrollen entscheidet eine für das entsprechende Verfahren zuständige Lokalebene innert einer festgelegten Frist. **Zollprüfungen werden am zugelassenen Ort** vorgenommen. Zollprüfungen bei den Grenzzollstellen bleiben vorbehalten.

Die wichtigsten **Vorteile** der Verfahren:

- Höhere **zeitliche Flexibilität**. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch ausserhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene Waren zu- und abgeführt werden.
- **Örtliche Unabhängigkeit** vom BAZG. Sendungen müssen keiner Lokalebene zugeführt werden. Vorhandene Infrastrukturen können optimal für den Warenumschlag eingesetzt werden.
- **Geringeres Staurisiko an der Grenze**. Die Disposition der Fahrzeuge wird erleichtert.

Anwendbar sind die **allgemeingültigen Prozesse und Verfahrensbestimmungen** welche im Prozessbeschrieb ([publiziert im Internet](#)) festgehalten sind. Für jeden ZVE wird ausserdem ein firmenspezifischer Abnahmebericht ausgestellt, in welchem die zugelassenen Orte, die angewendeten Prozesse und die Verantwortlichkeiten festgehalten sind. Das BAZG stellt eine **Bewilligung** aus.

Mit den Verfahren ZV und ZE stehen den Zollbeteiligten und dem BAZG **flexible Instrumente** zur Verfügung, welche die Anforderungen eines zeitgemässen Warenverkehrs unterstützen.

ZVE, die heute für mehrere Standorte in mehreren Regionen ZV- und/oder ZE-Bewilligungen innehaben, können bei der zuständigen Regionalebene den Antrag stellen, einer Lokalebene zugeteilt zu werden (Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene). Die Zuteilung erfolgt aufgrund verschiedener Kriterien.

Für Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene gibt es in den Bereichen zugelassene Orte und Beteiligte Abweichungen und es bestehen zusätzliche Auflagen. Diese sind in der [Ziffer 11 «Besonderheiten für Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene»](#) beschrieben.

2 Ziel und Aufbau dieses Dokumentes

Dieses Dokument soll die **Verfahren ZV und ZE beschreiben**. Der Interessent kann sich damit ausführlich informieren. Das Dokument soll Grundlage sein für die ersten Gespräche zwischen dem Interessenten und dem BAZG. Die Details zu den **elektronischen Anmeldeverfahren** sind aus speziellen Publikationen (z. B. [Prozessbeschreibung für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang](#)) erhältlich.

3 Rechtsgrundlagen

- Anlage I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (gVV-Übereinkommen; [SR 0.631.242.04](#))
- Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; [SR 631.0](#))
- Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; [SR 631.01](#))
- Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007 (ZV-BAZG; [SR 631.013](#))

4 Rahmenbedingungen

Für die vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang gelten die nachstehenden Rahmenbedingungen:

- Der ZVE erfüllt die Auflagen betreffend Verkehrsaufkommen gemäss [Ziffer 5.1](#).
- Der ZVE hat seinen Sitz und den (die) zugelassenen Ort(e) im Zollinland.
- Der ZE führt die Ware in einem Durchfuhrverfahren seinem zugelassenen Ort zu. Der ZV führt die Ware in einem Durchfuhrverfahren von seinem zugelassenen Ort ab. Im Falle der Zufuhr an seinen zugelassenen Ort ist der ZE verantwortlich für die Beendigung des Durchfuhrverfahrens.
- Der ZVE muss sämtliche im Zusammenhang mit der Zollveranlagung stehenden Prozesse im Detail beschreiben und dokumentieren. Der ZVE bezeichnet die verantwortlichen Personen für die entsprechenden Prozesse.
- Der ZVE muss über ein internes Kontrollsystem (IKS) in den zollrelevanten Bereichen und über ein entsprechendes schriftliches Konzept verfügen (vgl. [R-62-03](#)).
- Der ZVE muss sämtliches Personal, welches in den Zollveranlagungsprozess involviert ist, ausbilden und in Pflicht nehmen.
- Der ZVE hat die Pflicht, die ankommende und abgehende Ware zu prüfen. Er muss dem BAZG unaufgefordert Meldung erbringen bei Fehlmengen, Mehrmengen, Fehlverladungen, Vertauschungen, Schwund oder bei sonstigen Unregelmässigkeiten.
- Der ZV ist verpflichtet, das BAZG über bereits angenommene Ausfuhrzollanmeldungen bzw. Warenanmeldungen Ausfuhr zu informieren und diese anschliessend zu annullieren, wenn die Waren nicht ausgeführt werden. Allfällige elektronische Veranlagungsverfügungen sind zu löschen. Der ZV muss bereits durch das BAZG beglaubigte Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1) dem BAZG zur Annullation vorlegen.
- Der ZVE muss gewährleisten, dass das Verbot der Vornahme von Veränderungen an unverzollten ZE-Waren bzw. an zur Ausfuhr veranlagten ZV-Waren und deren Verpackung eingehalten wird.
- Der ZVE muss den «roten Faden», mit welchem der Gesamtprozess vom Sendungseingang bis zur Warenabfuhr verfolgt und der Zollstatus einer Ware jederzeit lückenlos überprüft werden kann, sicherstellen.

Dokumentation für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

- Der ZVE führt für jede vom Zollveranlagungsprozess betroffenen Sendung ein Dossier.
- Der ZVE ist verantwortlich, dass Auflagen aus nichtzollrechtlichen Erlassen (z. B. Edelmetallkontroll-Stellungspflicht, grenztierärztliche Untersuchung, pflanzenschutzdienstliche Untersuchung) eingehalten werden. Er muss die Vorführungspflicht bei der zuständigen NZE Kontrollstelle erfüllen. Allfällige Unterlagen sind zu Händen der entsprechenden Stellen aufzubewahren.
- Der ZVE haftet für die Abgaben und für die allgemeinen Verbindlichkeiten, die sich aus dem ZVE-Verfahren ergeben.
- Der ZV besitzt eine Bürgschaft für die Eröffnung von Durchfuhrverfahren im gemeinsamen Versandverfahren (gVV).
- Der ZVE verfügt über den Zugang zu den für die Zollveranlagung notwendigen Informatiksysteme.
- Der ZVE stellt dem Personal des BAZG am zugelassenen Ort unentgeltlich die benötigte Infrastruktur zur Verfügung.
- Das BAZG hat das Recht Zollprüfungen an der Zollgrenze oder dem zugelassenen Ort vorzunehmen.
- Das BAZG hat ein uneingeschränktes Zutrittsrecht in die Räumlichkeiten des ZVE.
- Das BAZG hat das Recht, in begründeten Fällen Änderungen bei den Auflagen für die vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang und/oder diesen Rahmenbedingungen vorzunehmen.
- Für die Bewilligungserteilung muss der ZVE eine hohe Zuverlässigkeit und Arbeitsqualität bieten, namentlich den ordnungsgemässen Betrieb sowie Ablauf des Verfahrens gewährleisten und darf in den drei der Antragstellung vorangegangenen Jahren keine schweren Widerhandlungen oder wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begangen haben, soweit dessen Vollzug dem BAZG obliegt (vgl. Artikel 103 Absatz 4 ZV).

Besteht der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, so beurteilt das BAZG anhand der ihr vorliegenden Aufzeichnungen und Informationen, ob er die Zollvorschriften eingehalten hat.

- Der ZVE hat keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen (vgl. [ZVE Fragebogen Straftat](#)).
- Der ZVE meldet alle allfällig relevanten Änderungen der vorstehenden Rahmenbedingungen dem BAZG.

Dokumentation für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Verkehrsaufkommen

ZV und ZE müssen laufend Waren versenden resp. empfangen.

Es gilt dabei zu beachten, dass das Gesamtvolumen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Aufwand des BAZG steht (Richtgrösse 20 Tarifnummernzeilen/Tag).

Im Fall von mehreren zugelassenen Orten, wird das Gesamtvolumen an Zollanmeldungen bzw. Warenanmeldungen und Tarifnummernzeilen eines ZVE in der jeweiligen Region betrachtet.

5.2 Zugelassener Ort

Der ZVE ist grundsätzlich frei, an wie vielen zugelassene Orten er Waren empfangen will. Ein zugelassener Ort kann entweder durch den ZVE selbst oder durch einen Infrastrukturbetreiber betrieben werden.

5.2.1 Kriterien für einen zugelassenen Ort

- Regelmässiges Verkehrsaufkommen, welches der [Ziffer 5.1](#) entspricht;
- Geschultes Personal vor Ort;
- Rampe und zugelassenen Raum;
- Parkmöglichkeit fürs BAZG;
- Arbeitsplätze fürs BAZG;
Anzahl Plätze abhängig von der Verkehrsart und dem –volumen (u. U. zwingend abschliessbar).
- Gerätschaft für dem Warenspektrum angepasste Zollprüfungen (Waage, Werkzeug, etc.); und
- WC.

5.2.2 Zuordnung der zugelassenen Orte zu einer zuständigen Lokalebene

Grundsätzlich haben ZVE pro Region nur noch eine zuständige Lokalebene, unabhängig der Anzahl zugelassenen Orte in dieser Region.

Eine Region wird definiert:

- nach Wirtschaftsregion; oder
- nach Sprachregion; oder
- nach Distanzen zwischen zugelassenen Orten und zuständiger Lokalebene.

Die Definition der Regionen erfolgt unabhängig der Regionsgrenzen.

In folgenden Fällen kann vom oben geschilderten Grundsatz abgewichen werden:

- Für ZE an Flughäfen (z. B. Problematik des Zutritts);
- Bei besonderen Warengattungen (z. B. Früchte/Gemüse, Kunst); oder
- Bei weiteren durch die Regionalebene bestimmten Ausnahmen (in Absprache mit dem Direktionsbereich Grundlagen)

Dokumentation für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

5.3 Zuständige Lokalebene

Die zuständige Lokalebene wird für jeden ZV oder ZE pro Region von der Regionalebene bezeichnet.

5.4 Zollverschlüsse

Es gelten die allgemeinen Vorschriften gemäss [Artikel 153 ZV](#).

Sofern ein ZVE regelmässig Zollverschlüsse benötigt, hat er diese selbst zu beschaffen (vgl. [R-14-01](#) Ziffer 4.6). Vor der Beschaffung hat er die Zulässigkeit mit dem BAZG abzusprechen. Nebst der Verschlussicherheit bildet eine wichtige Voraussetzung, dass der Hersteller und der Lieferant weltweit, mittels eines dafür geeigneten Kontrollsystems, die Eindeutigkeit der Zollverschlüsse garantieren kann.

5.5 Bewilligung

Das BAZG erteilt eine Bewilligung. Für jeden ZV oder ZE erstellt das BAZG gestützt auf einen Abnahmebericht der zuständigen Lokalebene eine entsprechende Bewilligung. Diese ist gebührenpflichtig.

In der Bewilligung nicht geregelte Detailfragen von lokaler Bedeutung sind zwischen dem ZV oder ZE und der Regionalebene bzw. der zuständigen Lokalebene im Abnahmebericht schriftlich zu regeln.

Mit Infrastrukturbetreibern, welche mit mehreren ZVE zusammenarbeiten, schliesst das BAZG eine Vereinbarung ab, in welcher insbesondere die Warenfreigabe und der Umgang mit sogenannten «herrenlosen Waren» geregelt wird.

6 Verfahren für zugelassenen Versender (ZV)

Das ZV-Verfahren beinhaltet das Ausfuhrverfahren sowie das Eröffnen des Versandverfahrens. Das ZV-Verfahren ist im [Prozessbeschreibung für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang](#) unter Ziffer 5.2ff im Detail beschrieben.

7 Verfahren für zugelassenen Empfänger (ZE)

Das ZE-Verfahren beinhaltet das Beenden des Durchfuhrverfahrens sowie das nachfolgende Zollverfahren. Das ZE-Verfahren ist im [Prozessbeschreibung für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang](#) unter Ziffer 5.1ff im Detail beschrieben.

Dokumentation für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

8 Zeiten

Handlungen im Rahmen des **Zollveranlagungsprozesses** sind während nachstehenden Zeiten möglich:

Handlung	Wochentag	Zeit
Summarische Anmeldung (Ankunftsanmeldung)	Mo - So	0000 – 2400 Uhr
Zollprüfung/Beschau/Kontrolle	Mo - Fr	In der Regel während den Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene.
Elektronische Ein- / Ausfuhrzollanmeldung /Warenanmeldung	Mo - So	0000 – 2400 Uhr Allfällige Interventionszeiten laufen nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Andere Zollanmeldung		Während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Durchfuhreröffnung	Mo - So	0000 – 2400 Uhr
Freigabezeitpunkt beim regelmässigen Verkehr mit Fahrplan	Mo - Fr	0500 – 2200 Uhr

Als **Öffnungszeiten** der Lokalebene gelten die Zeiten, während welchen ständig Zollpersonal im Dienst ist, allfällige Interventionsfristen laufen, Zollprüfungen/Beschau/Kontrollen angeordnet und durchgeführt werden.

Betriebszeiten sind über die Öffnungszeiten der Lokalebene hinausgehende Zeiten, während welcher allfällige Interventionsfristen laufen, Zollprüfungen/Beschau/Kontrollen angeordnet und Warenfreigaben erfolgen können. Während den Betriebszeiten angeordnete Zollprüfungen/Beschau/Kontrollen werden in der Regel innerhalb der nächsten Öffnungszeiten durchgeführt.

Diese Betriebszeiten werden im Abnahmebericht festgelegt und liegen von Montag bis Freitag zwischen 0500 Uhr und 2200 Uhr. Die Regionalebenen können in begründeten Fällen die Betriebszeiten auf Samstagvormittag ausdehnen. Die Betriebszeiten sind für ZVE vorgesehen, welche regelmässig Sendungen ausserhalb der Öffnungszeiten empfangen resp. versenden.

Der ZVE muss sicherstellen, dass auch er betriebsbereit ist. Dies bedeutet, dass er dafür besorgt sein muss die zuständige Lokalebene bei allfälligen Zollprüfungen während den Öffnungszeiten- oder Betriebszeiten zu unterstützen.

Dokumentation für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

9 Dossierführung

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen gemäss [Art. 41 ZG](#) sowie [Art. 94 - 98 ZV](#).

Der ZVE sowie seine Beauftragten sind verpflichtet, je Sendung ein Dossier zu führen. Die Dossiers sind in Papierform oder elektronisch während mindestens fünf Jahren aufzubewahren. Ursprungsnachweise sind im Original oder als Kopie aufzubewahren (vgl. Ziffer 8.2 des [Prozessbeschriebs für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang](#)).

10 Administrativmassnahmen

Erfüllt ein ZV oder ZE die Anforderungen des BAZG nicht in genügendem Masse, können gegen ihn Administrativmassnahmen verfügt werden.

11 Besonderheiten für Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene (1 ZLE)

11.1 Abweichungen zum Standardprozess

Im Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene» ergeben sich folgende Abweichungen:

- **Zuständige Lokalebene**

Die Regionalebene teilt jeden Bewilligungsinhaber individuell einer zuständigen Lokalebene zu.

Der Bewilligungsinhaber übermittelt sämtliche Zollanmeldungen im IT-System e-dec an seine zuständige Lokalebene und zwar unabhängig davon, an welchem Standort sich die Waren befinden.

- **Zugelassene Orte**

Warenzufuhr schweizweit möglich

Der ZVE kann alle zugelassenen Orte im gesamten Zollgebiet nutzen und zwar unabhängig davon, wer sie betreibt, sofern sie im Abnahmebericht aufgeführt sind.

Jedem zugelassenen Ort wird eine zuständige Dienststelle zugewiesen.

- **Zusätzliche Beteiligte**

- **Zuständige Dienststelle**

Die einem zugelassenen Ort zugewiesene Dienststelle.

Sie begleitet die Erstzulassung des zugewiesenen Ortes und führt dort anschliessend Prozess- und Zollkontrollen durch. Sowohl die zuständige Lokalebene als auch jede andere Lokalebene kann «zuständige Dienststelle» sein.

- **Verantwortliche Person am zugelassenen Ort**

Der Bewilligungsinhaber muss bei jedem zugelassenen Ort einen Ansprechpartner bezeichnen, welcher ihn in Zollbelangen vor Ort vertritt.

11.2 Zusätzliche Rahmenbedingungen

Der ZVE muss zusätzlich zu den Rahmenbedingungen gemäss [Ziffer 4](#) folgende Bedingungen erfüllen, damit er den Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene» beantragen kann:

- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet einen hauptverantwortlichen Ansprechpartner für den Gesamtprozess;
Dieser zeichnet gegenüber dem BAZG für die korrekte Abwicklung der Prozesse bei sämtlichen Standorten verantwortlich und muss auf Verlangen des BAZG bei Prozesskontrollen am zugelassenen Ort anwesend sein.
- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet bei jedem zugelassenen Ort eine verantwortliche Person;
Diese wirkt bei einer Zollprüfung/Beschau/Kontrolle am zugelassenen Ort mit und stellt die sach- und fachgerechte Kommunikation zwischen dem BAZG und dem Bewilligungsinhaber sicher (z. B. wenn sich anlässlich einer Beschau Unstimmigkeiten ergeben).
- Der Prozess «Zollanmeldung durch Dritte» des ZE-Standardprozesses ([ZVE Prozessbeschreibung](#) Ziffer 2.4.2) ist bei Bewilligungsinhabern mit einer zuständigen Lokalebene nicht anwendbar;
Ein Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene kann das Einreichen der Zollanmeldung jedoch ebenfalls generell an einen Dienstleister auslagern.
- Der Bewilligungsinhaber bewahrt Begleitdokumente ([Art. 94 ff ZV](#)), die er nicht elektronisch aufbewahrt, zentral im Zollgebiet auf;
- Der Bewilligungsinhaber muss dem BAZG im Falle einer angeordneten Beschau die Begleitdokumente elektronisch (per E-Mail, E-Begleitdokument oder Chartera Input) zustellen;
- Der ZVE muss sich aus Gründen der Planungssicherheit gegenüber dem BAZG grundsätzlich für 5 Jahre für den Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene» verpflichten;
Das BAZG berücksichtigt aber dabei, dass der Bewilligungsinhaber auf gewisse Umstände keinen Einfluss hat (z. B. Verkehrsabfluss o. ä.);
- Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen gegen den Bewilligungsinhaber keine Administrativmassnahmen ausgesprochen und beim BAZG keine gravierenden Fälle des Antragstellers bekannt sein.

11.3 Antrag

Der Antrag auf Zuteilung einer zentralen Lokalebene ist mit entsprechendem [Antragsformular](#) an die zuständige Regionalebene zu richten.

Die Regionalebene prüft, ob die Voraussetzungen für die Antragstellung erfüllt sind und ermittelt die hauptsächlichen Warenströme. Wenn dem Antrag entsprochen werden kann, informiert die zuständige Regionalebene den Antragsteller über die künftig zuständige Lokalebene und bespricht die Umsetzung. Sie erteilt auch die Bewilligung.

Dokumentation für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

Anhang: Kontaktstellen

Die Einführung erfolgt unter Federführung der für das Domizil des ZV oder ZE zuständigen Regionalebene:

Adresse	Telefon	E-Mail
Zoll Nord Elisabethenstrasse 31 Postfach 149 4010 Basel	058 469 11 11	zoll.nord@bazg.admin.ch
Zoll Nordost Bahnhofstrasse 62 Postfach 312 8201 Schaffhausen	058 480 11 11	zoll.nordost@bazg.admin.ch
Zoll Ost Triststrasse 5 7000 Chur	058 465 63 00	zoll.ost@bazg.admin.ch
Zoll Mitte Erlenstrasse 35a 2555 Brügg	058 463 90 18	douane.centre@bazg.admin.ch
Douane Ouest Avenue Louis-Casaï 84 1211 Genève 28	058 469 72 72	douane.ouest@bazg.admin.ch
Dogana Sud via Pioda 10 6901 Lugano	058 469 98 11	dogana.sud@bazg.admin.ch

Auch die **Lokalebene**n oder der **Direktionsbereich Grundlagen** stehen für Auskünfte zur Verfügung.